

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 01.09.2020

Nr. 56

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

212. Bekanntmachung
öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der
Stadt Elsdorf über die interkommunale Zusammenarbeit in der Ausbildung von
Nachwuchskräften der Stadt Elsdorf 2

Kreisstadt Bergheim

213. Bekanntmachung
Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 am 16.09.2020 3
214. Bekanntmachung
der Kreisstadt Bergheim über die Kommunalwahlen am 13. September 2020 4-5

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung Köln die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf über die interkommunale Zusammenarbeit in der Ausbildung von Nachwuchskräften der Stadt Elsdorf mit Bescheid vom 16.07.2020 aufgehoben hat und im Amtsblatt der Bezirksregierung, Nr. 30 vom 27.07.2020, öffentlich bekannt gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 am 16.09.2020

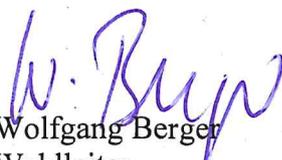
Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit bekannt gegeben, dass die 4. Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch, den 16.09.2020 um 17.00 Uhr im Ratssaal (Raum 1.22), 1. Etage, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, stattfindet. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Vertretung der Kreisstadt Bergheim
 - 1.1 Wahlergebnisfeststellung aufgrund der relativen Mehrheitswahl im Wahlbezirk
 - 1.2 Wahlergebnisfeststellung aufgrund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten

Bergheim, 31.08.2020

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisstadt Bergheim über die Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim sowie die Wahl der Vertretung und des Landrates des Rhein-Erft-Kreises sind miteinander verbunden und finden am **13. September 2020** gemeinsam statt. Darüber hinaus kann es je nach Ergebnis der Wahl zum Landrat zu einer Stichwahl am 27.09.2020 kommen. Die Wahlen dauern von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet der Kreisstadt Bergheim ist in 23 Wahlbezirke mit 37 Stimmbezirken eingeteilt. Die Zuordnung der Stimmbezirke und der Wahllokale, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann, ergibt sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind.

Auf den Kreiswahlbezirk 4 entfallen die Stadtwahlbezirke 3 sowie 9 bis 13,
auf den Kreiswahlbezirk 5 entfallen die Stadtwahlbezirke 2 sowie 4 bis 8,
auf den Kreiswahlbezirk 6 entfallen die Stadtwahlbezirke 1 sowie 19 bis 23,
auf den Kreiswahlbezirk 7 entfallen die Stadtwahlbezirke 14 bis 18.

Die 14 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 14:30 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim zusammen.

Bei der Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Hierfür sind die Stimmbezirke 7.1, 9.2 und 23.1 ausgewählt worden. In diesem Wahlbezirk werden für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht ausgehändigt, ohne dass eine Verletzung des Wahlheimnisses möglich ist. Das Wahlergebnis wird hier in gleicher Weise wie in allen übrigen Stimmbezirken festgestellt. Die Auszählung der Wahlberechtigten und der Stimmen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitbringen. Dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes, erleichtert jedoch die Arbeit des Wahlvorstandes vor Ort. Sie verbleibt wegen einer ggf. durchzuführenden Stichwahl zur Landratswahl beim Wähler. Ein gültiges Ausweisdokument ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Die Stimmzettelkennzeichnung soll aus Hygienegründen möglichst mit wählereigenem Schreibstift erfolgen. Alternativ wird ein Schreibstift zur Verfügung gestellt.

Der Wähler hat für die Wahl des Landrates, des Kreistages und des Stadtrates jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrates
- b) für den Kreistag
- c) für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: **hellgrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für den **Stadtrat**: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

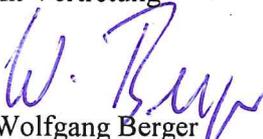
Der Wähler gibt jeweils seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Kreisstadt Bergheim die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot)) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die Kreisstadt Bergheim zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der Kreisstadt Bergheim abgegeben werden. Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post unentgeltlich eingeliefert werden.
7. Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergheim, 31.08.2020

- Der Bürgermeister -

In Vertretung


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter